



DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7084/1-Pr 1/95

XIX. GP.-NR  
1548 /AB  
1995 -08- 3 1

An den

ZU 1550 /J

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 1550/J-NR/1995

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Kukacka und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Aufklärung von Gewalttaten (Nr. 5) - Bombenanschlag in Weyer-Markt/OÖ, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Wie war der Ausgang des wegen der Bombenlegung in Weyer eingeleiteten Strafverfahrens?
2. Gibt es offensichtlich Zusammenhänge mit anderen Bombenanschlägen?  
Wenn ja, mit welchen?
3. Gibt es Hinweise auf Verbindungen zu den Urhebern von Ebergassing?  
Wenn ja, welcher Art sind diese?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Mit rechtskräftigem Urteil des Landesgerichtes Steyr vom 25.2.1992 wurden Helge S. und Florian W. jeweils wegen des Vergehens der gefährlichen Drohung nach dem § 107 Abs 1 und 2 StGB, S. auch wegen einer weiteren Straftat, zu bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafen in der Dauer von 3 bzw. 2 Monaten verurteilt, weil sie am

PARL 7084 (Pr1)

13.10.1991 in Weyer gemeinsam eine Bombenattrappe herstellten und Florian W. diese in der Toilette des Hotels Post deponierte, während Helge S. der Hotelpächterin fernmündlich mit dem "In-die-Luft-Sprengen" drohte und sich zur "Aktion Denken und Handeln" bekannte. Eine Bombenlegung im technischen Sinn lag nach der Beurteilung des Entschärfungsdienstes des Bundesministeriums für Inneres nicht vor, weil zwar gewerblicher Sprengstoff und eine funktionstüchtige Sprengkapsel, nicht jedoch eine Energiequelle und die Verdrahtung zwischen den Zünddrähten und dem Wecker vorhanden waren. Es handelt sich somit um eine Bombenattrappe mit sprengkräftigen Mitteln.

Zu 2:

Bei Florian W. konnten zwei Ausgaben der Zeitschrift "Tatblatt" vorgefunden werden, in der sich die "Aktion Denken und Handeln" zu mehreren im Raum Wien verübten Brandanschlägen bekannt hat. Außer ihrem verbalen Bekenntnis zur "Aktion Denken und Handeln" konnte den Verurteilten jedoch eine darüber hinausgehende Verbindung mit dieser Gruppierung oder die Beteiligung an weiteren Straftaten nicht nachgewiesen werden.

Zu 3:

Es bestehen keine Hinweise auf Verbindungen zu den Urhebern von Ebergassing.

30. August 1995

